

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	8
Artikel:	Protokoll der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheidung

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1938

Protokoll

der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 20. Juni 1938, vormittags 9½ Uhr, im Kantonsratssaal,
Rathaus Solothurn.

(Fortsetzung.)

Vergegenwärtigen wir uns, daß die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit der Hausfrau und Familienmutter eine wesentliche Ursache der Armut ist. Wir wissen wohl, daß es noch andere Ursachen gibt, wie z. B. der Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit, körperliche und geistige Krankheit und Trunksucht. Bei den zuletzt genannten Ursachen ließe sich auch öfter nachweisen, daß hauswirtschaftliche Untüchtigkeit der Frau die Hauptursache ist und daß Krankheit und Trunksucht nur Folgeerscheinungen sind; denn es ist uns ja nur zu gut bekannt, wie sich in einem ungeordneten Hauswesen Krankheiten einnistieren und überhandnehmen und wie oft Männer das Wirtshaus aufsuchen und zu Trinkern werden, weil sie zu Hause weder Ordnung, noch richtig und zeitig zubereitetes Essen vorfinden. Anderseits können Arbeitslosigkeit oder der Tod des Mannes die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit auslösen. Die Frauen werden durch diese Ursachen zermürbt, ihre Energie erlahmt. Mit dem Hinschied des Mannes fehlt ihnen das Hauptobjekt der Hingabe. Ob die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit nun eine primäre oder eine sekundäre Erscheinung ist, so bleibt sie eine Ursache der Verarmung. Unter ihr leidet die einzelne Familie. Mann, Kinder und auch die Frau sind unglücklich und zu bedauern. Die Kinder haben keine frohe Jugend. Gerade dort, wo hauswirtschaftliche Unfähigkeit eine Ursache der Armut ist, entstehen Spannungen und Streit. Die Ehegatten kommen innerlich auseinander. Es hält sehr schwer, die Ursachen von den Wirkungen zu unterscheiden und nicht die einen für die anderen zu nehmen. Die Zeit kommt, wo sich die verarmte Familie nicht mehr selbst helfen kann. Sie muß die öffentliche oder private Hilfe in Anspruch nehmen. In den meisten Fällen geht rein menschlich sehr viel verloren, bis es so weit ist. Auch jene Frauen, die leichtsinnig eine Ehe eingingen, denen die hausfraulichen Pflichten keine großen Sorgen machten — und weshalb sollten sie sich auch sorgen, wenn

sie Art und Umfang ihrer neuen Aufgabe nie vor Augen hatten? — auch diese Frauen ahnen, daß ihnen mit der Verheiratung eine neue Aufgabe wartet. Sie möchten es ihrem Manne und ihren Kindern behaglich machen, schöner als sie es in ihrer eigenen Jugend hatten. Der Wunsch hält nicht an, die Spuren der Verantwortung und Hingabe verschwinden bald. Das hauswirtschaftliche Wissen und Können war nie vorhanden. Die eigenen Kräfte fehlen. Die Allgemeinheit muß helfen. Diese wird in erheblichem Maße belastet durch den Umfang der Armut, die durch die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit vieler Hausfrauen und Familienmütter hervorgerufen wird.

Die wirksamste Hilfe für die Bekämpfung der Armut wäre, — darin sind wir wohl alle einig — die Ursachen zu erkennen und diese zu beheben. Meine verehrten Zuhörer, Sie haben in der Ermittlung der Ursachen für die Verarmung große Erfahrung. Mir fehlt sie. Ich kenne zwar den hauswirtschaftlichen Pflichtenkreis und ich weiß auch etwas vom Sinn dieser Aufgabe. Auch begegnen mir in meiner Tätigkeit nicht nur tüchtige Hausfrauen. Die wirtschaftlichen Folgen entziehen sich uns allerdings größtenteils. Aber wir glauben zu wissen, daß sie vorhanden sind. Es ist gar nicht anders möglich. Deshalb sind wir auch überzeugt, daß wir der hauswirtschaftlichen Untüchtigkeit zu Leibe rücken sollten. Aber wir wissen nur zu gut, daß alle uns bekannten Mittel bescheiden und unzulänglich sind. Die einen dieser Mittel sollen die Folgen vorhandener hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit der Hausfrauen *mildern*, die anderen *vorbeugend* kommenden Generationen dienen, so daß sich die Zahl der tüchtigen Frauen und Mütter für die Zukunft mehre.

Wir wenden uns zuerst den Mitteln für die Milderung zu. Dabei erinnern wir uns, was wir unter hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit verstehen. Nicht alle Hausfrauen drückt der Schuh am gleichen Ort. Den einen fehlt es am Können. Sie verstehen sich nicht darauf, einfache, nahrhafte und richtig zusammengestellte Mahlzeiten für wenig Geld gut zu kochen. Oder sie wissen nicht, wie und wann man Wohn-, Schlaf- und Nebenräume aufräumt und reinigt, oder sie haben Lücken in der Fertigkeit zu flicken, zu waschen und zu bügeln. Diese Frauen bedürfen der Anleitung, sei es in ihrer eigenen Behausung, sei es außerhalb dieser durch besondere Kurse. Wo die öffentliche oder private Fürsorge eine finanzielle Unterstützung gewährt, dort sollte es ihr nicht allzu schwer fallen, einer Frau bei der richtigen Verwendung dieser Unterstützung zu helfen. Nicht in erster Linie durch Ratschläge, sondern durch die Tat. Es gibt für die Familienfürsorgerin, für die Frau aus einem gemeinnützigen Frauenverein in der Regel nichts anderes, als mit der untüchtigen Hausfrau an Ort und Stelle und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu kochen, zu flicken, zu waschen und zu putzen. Diese Hilfe hat sich über Wochen und Monate zu erstrecken und ist öfter nach Unterbrüchen zu wiederholen. Sie ist nicht leicht, aber wirksam; denn mit dem Erlernen, mit dem Füllen der Lücken in der Wohnung der Befürsorgten, kommt die Einsicht, daß man die Arbeit leisten kann, wächst das Vertrauen in die eigene Kraft, und es bieten sich der Fürsorgerin überdies die natürlichen Gelegenheiten, die Frau zur Verantwortung zu führen, ihren Willen zu stärken und ihrem Handeln Ziel und Sinn zu geben. Auf diese Weise üben die Familienfürsorgerinnen in der Stadt St. Gallen ihre sehr segensreiche Tätigkeit aus. Ein weiterer Weg ist, Frauen zu besonderen Kursen zusammenzunehmen. Sehr oft — wenn man etwas vorsichtig und klug vorgeht — lassen sie sich sogar zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gewinnen. Oder sonst lockt sie die Auskündigung eines Kurses wie z. B. „Gut kochen für wenig Geld“ oder „Aus Altem wird Neues“. Soweit ich es übersehe, hat man in verschiedenen Landesgegenden der Schweiz, in Städten

und Dörfern, in großen und kleinen Orten, in der Ebene und in den Bergen erfolgreich derartige Kurse durchgeführt. Es ist eine Frage des Taktes, wie auch die untüchtigsten Frauen aufzubieten und wie sie mit den lernbegierigen zusammen zu führen sind. Auch hängt der Erfolg an der Persönlichkeit der Haushaltungslehrerin. Ich verweise auf die Unternehmungen mit den Wanderküchen im Wallis, Berner Oberland und Graubünden. Ich denke an Koch- und Flickkurse, die in krisenbetroffenen Gegenden, wie sie z. B. im Kt. Solothurn, in St. Gallen und in der Stadt Zürich stattgefunden haben. Die Anregung eines Armenpflegers für örtliche Kursveranstaltungen würde sicher da und dort bei Schulbehörden und Frauenvereinen sehr gerne aufgenommen und verwirklicht. In einzelnen Fällen sollte es auch möglich sein, eine junge, hauswirtschaftlich untüchtige Frau in eine einfache Haushaltungsschule oder in Einführungskurse für den Hausdienst — von denen noch die Rede sein wird — unterzubringen. Das Bestreben der Fürsorgeinstitution muß in allen Fällen dahingehen, bei der untüchtigen Hausfrau das Gefühl zu erwecken und zu erhalten, daß man ihr ernstlich *helfen* will. Sie darf sich nicht kontrolliert, nicht gemäßregelt fühlen. Meistens wird man ja auch genügend Gründe zur Verfügung haben, um der Frau erklären zu können, daß sie am Versagen nicht allein schuld ist. Und gerade diese Gründe werden manche Frau bestimmen, sich anzustrengen und ihre Kinder in hauswirtschaftlichen Arbeiten nachzunehmen. Neben dem erwachten Interesse für die Hauswirtschaft und neben der besseren Besorgung des Haushaltes muß einher gehen, daß die Mutter ihren Kindern das Schicksal hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit ersparen möchte, so daß sie bereit ist, für die hauswirtschaftliche Erziehung im Elternhaus selbst etwas zu leisten. Wenn auch dieser, uns sehr wichtig erscheinende Teil, gelingen soll, dann darf die Hausfrau und Mutter nicht mit Erwerbstätigkeit stark belastet sein. Man mutet ihr sonst zu viel zu. Sie zu entlasten mag für manche Armenpfleger ein schwerer Entschluß sein im Hinblick auf die finanziellen Folgen. Aber es ist für die Kinder ein Wechsel auf die Zukunft. Wir dürfen eben bei der hausfrazilichen und mütterlichen Tätigkeit gar nie vergessen, daß die Wohn- und Kinderstube immer noch der geeignete Ort ist, um für die hauswirtschaftliche Erziehung den Grund zu legen. Mehr können wir wohl kaum tun, um zur Zeit die Folgen hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit von Frauen in befürsorgten Familien zu *mildern*.

Unser Bestreben muß jedoch darauf gerichtet sein, der hauswirtschaftlichen Untüchtigkeit in kommenden Generationen wirksam zu begegnen. Wir müssen den Mängeln und ihren Folgen *vorbeugen*. Das kann durch eine zielbewußte und nach einem Plan angelegte hauswirtschaftliche Erziehung der Mädchen geschehen und zwar einerseits in der *Schule*, anderseits in geeigneten *Familien*. Der große und für unsere Volkswirtschaft notwendige Anteil der Frauen an der Fabrikarbeit hat seit Jahrzehnten die hauswirtschaftliche Ertüchtigung in Frage gestellt. Sie alle kennen den Lebensweg einer Industriearbeiterin von ihrer Kindheit, über den Schulaustritt bis zur Heirat und während der Ehe nur zu gut. Sie wissen, wie gering die Gelegenheiten zur Erlernung der Hauswirtschaft bei einer Mutter sind, die selbst dem Erwerb nachgehen muß und wie sich dieser Zustand von Generation zu Generation verschlimmert. Leider vernachlässigen auch viele andere, nicht berufstätige Mütter die hauswirtschaftliche Erziehung ihrer Kinder. Auch kann die häusliche Erziehung selten noch die Vermittlung der *theoretischen* Kenntnisse übernehmen, welche ja, wie wir wissen, ebenfalls nötig sind. Deshalb mußte die hauswirtschaftliche Ausbildung von der Schule übernommen werden. Sie ist damit ein Teil der Allgemeinbildung der weiblichen Jugend geworden. Und wir müssen darauf bedacht sein, daß jedes Mädchen in der Schweiz diesen Teil bekommt. Das

ist noch nicht der Fall. Der hauswirtschaftliche Unterricht war ein Postulat gemeinnütziger Institutionen, besonders der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und schweizerischer Frauenvereine. Durch den Bundesbeschuß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895 wurden die finanziellen Grundlagen für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Volks- und Fortbildungsschulen geschaffen. Das Schulwesen ist jedoch keine eidgenössische Angelegenheit, sondern Sache der Kantone. Der Bund gewährt nur Subventionen und knüpft begreiflicherweise an deren Ausrichtung gewisse Bedingungen. Deshalb hat sich die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den verschiedenen Kantonen äußerst verschieden vollzogen, einerseits auf *freiwilliger* Grundlage, anderseits *obligatorisch*. Ferner: In den einen Kantonen auf der Volksschulstufe, d. h. vom 12. bis 16. Altersjahr, in anderen in der Fortbildungsschule, d. h. im nachschulpflichtigen Alter. Es besteht für uns kein Zweifel, daß der hauswirtschaftliche Unterricht *alle* Mädchen einer Gemeinde erfassen, also obligatorisch sein sollte; denn sonst drücken sich gerade jene Mädchen, denen dieser Unterricht am meisten not täte. Und wir sind ebenso sehr davon überzeugt, daß er sowohl auf die Volksschulstufe, natürlich eingeschlossen die Sekundarschule, als auch auf die Fortbildungsstufe gehört; denn es ist höchste Zeit, im Volksschulalter das Interesse an den häuslichen Arbeiten zu wecken, weil die Familie das ja nicht mehr überall tut, und es ist notwendig, nicht länger zuzuwarten, um die Mädchenhände mit einigen grundlegenden Fertigkeiten in der Hauswirtschaft bekanntzumachen. Die Fortbildungsschule soll ergänzen, fortbilden, weiterbilden, wie ihr Name sagt und sie soll den Mädchen, die im nachschulpflichtigen Alter stehen, jenes *Verständnis* für die hauswirtschaftliche Tätigkeit beibringen, das als Vorbereitung zur Hausfrau und Mutter unerlässlich ist. Es ist unmöglich, den Mädchen auf der Volksschulstufe dieses Verständnis zu vermitteln.

Wir hoffen, daß sich die Schweiz. Armenpflegerkonferenz unseren Forderungen anschließt und in Anbetracht der guten Erfolge des hauswirtschaftlichen Unterrichtes bei den Kantonsregierungen das Obligatorium auf der Volks- und Fortbildungsschulstufe wünscht. Es ist kaum eine Institution so sehr in der Lage zu wissen, daß die vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit auch von Seite des Staates vermehrt werden müssen. Gewiß, Kantone und Gemeinden scheuen die Kosten. Doch werden diese auch überschätzt, und durch Zusammenlegen könnten öfter mehrere Gemeinden eine Kreisküche erstellen und einrichten und gemeinsam eine Hauswirtschaftslehrerin anstellen. Die Schulküchen könnten auch da und dort mit bedeutend geringeren Kosten angelegt werden, wenn man sich auf das Allernotwendigste beschränken würde. Es ist nebenbei gesagt gar nicht im Interesse der Schülerinnen, die Schulküchen allzu schön und reichlich auszustatten; denn die Mädchen aus gut situierten Verhältnissen sollen die einfachsten und zweckmäßigsten Einrichtungen auch kennenlernen und bei den übrigen soll sich nicht der Gedanke festlegen, man könne zu Hause nicht kochen, weil die Küche zu einfach und zu wenig schön sei.

Damit Ihre Konferenz die entsprechenden kantonalen Departemente begrüßen kann, gebe ich Ihnen im folgenden eine Übersicht über den derzeitigen Stand des *hauswirtschaftlichen Bildungswesens* in der Schweiz. In allen Kantonen besteht in irgend einer Form die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule*. Die Kantone Zürich, Freiburg und Waadt haben Bestimmungen aufgestellt, wonach die schulentlassenen Mädchen innerhalb des ganzen Kantons die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen haben. In den Kantonen Bern, Uri, Solothurn, Basel-

land, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell A.-Rh. ist es den Gemeinden überlassen, die Mädchen zum Besuche des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu verpflichten. In den Kantonen Zug, Luzern und Aargau wird an der gesetzlichen Regelung gearbeitet. In den übrigen Kantonen werden freiwillige hauswirtschaftliche Kurse veranstaltet.

Mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf der *Volksschulstufe* verhält es sich folgendermaßen: Die Kantone Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen und Genf haben den hauswirtschaftlichen Unterricht in die gesetzliche Schulpflicht der Mädchen aufgenommen.

Die Kantone Zürich, Bern, Uri, Baselland, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen haben Bestimmungen erlassen, die es den Gemeinden ermöglichen, den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe obligatorisch zu erklären.

Auf freiwilliger Grundlage ist der Unterricht in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg gestattet.

Der hauswirtschaftliche Unterricht muß in den Abschlußklassen der Primarschule, also im 7., 8. oder 9. Schuljahr, mit den übrigen Schulfächern zu einer *Einheit* werden; denn das Kochen, die hauswirtschaftlichen Arbeiten, Gartenbau, Naturkunde, Rechnen und Buchhaltung können als verwandte Stoffgebiete miteinander eng verbunden werden. Auf diese Weise werden die Mädchen auf die spätere Führung des Haushaltes viel bestimmter und nachhaltiger hingewiesen und ihre Kenntnisse von allen Seiten vertieft. Die Naturkunde z. B. ist nicht mehr ein Fach, dessen Stoffgebiete man an den Haaren herbeizieht. Man erlebt im Gartenbau den gelben und blauen Lehm, beobachtet die Pflanzen in den verschiedenen Erdsorten. Das gibt Stoff für die Naturkunde, gleichzeitig auch für den Unterricht in der Hauswirtschaft; denn der Lehm führt zur Töpferei, zur Materialkunde von Ton, Porzellan, Glas, Aluminium. Die Hauswirtschaftslehrerin findet Gelegenheit, die Verwendung der Geschirre zu behandeln und ihre Reinigung. Man hat Anschaffungen von Töpfen, Tellern, Gläsern und Reinigungsmitteln zu machen, Buch zu führen über diese Einkäufe. Man kommt auf die Einrichtung einer Küche, einer Wohnung überhaupt zu sprechen. Es gibt zu rechnen und Budget zu machen. In wenigen Worten wollte ich Ihnen die Fächerverbindung skizzieren. Die *Unterrichtsmethode* ist kein bloßes Erlernen. Das Beobachten, das gemeinsame Erarbeiten, soweit als möglich auch mit den Händen, gehört zu diesem Unterricht, den man werktätig heißt oder von dem man auch sagt, daß ihm das Arbeitsprinzip, nämlich das Erarbeiten der Erkenntnisse und das Verarbeiten der Stoffe nach verschiedenen Richtungen, zugrunde liege.

Es ist dringend zu wünschen, daß gerade für die Mädchen und zwar im Hinblick auf die zukünftige Frau und Mutter die Geschlossenheit und Einheit des Unterrichtes und damit das bessere Verstehen erreicht werde. Wir verweisen auf die Pionierarbeit an der 7. und 8. Mädchensklasse in St. Georgen-St. Gallen. Die vorgesehene Korreferentin, Fräulein Fehrlin, hätte aus ihrer Erfahrung als Familienfürsorgerin berichten können vom größeren Verständnis der Mädchen aus diesen Versuchsklassen für die Zusammenhänge von Hauswirtschaft und Volkswirtschaft, von Hauswirtschaft und Gesundheitspflege, von Kochen und Buchführung. Der Schweiz. Armenpflegerkonferenz wird deshalb nahegelegt, den Unterricht aller Schulfächer in den Abschlußklassen der Primarschule auf werktätiger Grundlage zu fordern.

Dem hauswirtschaftlichen Unterricht fällt die Aufgabe zu, die praktischen Arbeiten in Küche und Haus nach einer wohl überlegten Methode zu vermitteln

und mit den theoretischen Kenntnissen zu verbinden. Was die Schule lehrt, sollte daheim angewendet, geübt und vertieft werden können. Der hauswirtschaftliche Unterricht vermag die Mädchen auch erzieherisch zu beeinflussen. Die Möglichkeiten zur Erziehung zu Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit, zur Treue im Kleinen, zur Gemeinschaft sind vorhanden. Ausdauer und Festigkeit der Lehrerin, ihre Selbstbeherrschung und Geduld werden auch nicht ohne Einfluß auf die Schülerinnen bleiben. Die häusliche Erziehung muß daneben ihren Teil auf sich nehmen, d. h. für die Charakterbildung der zukünftigen Frau und Mutter mehr leisten als es die Schule begreiflicherweise kann. Mit Worten, mit guten Belehrungen ist es nicht getan. Es braucht das *Erlebnis* eines *geordneten Hauswesens*, das *Vorbild* einer verantwortungsbewußten, willensstarken und hingabefähigen Frau innerhalb der Familie. Das ist mir in jüngster Zeit besonders klar geworden. Wir versuchten im Kt. Zürich, Mädchen für den bäuerlichen Hausdienst ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke besuchten wir sie unangemeldet zu Hause. Es ist kaum zu glauben, wie es in Stuben aussehen kann, wo Schülerinnen von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen daheim sind. Was die Familie an Kleidern und Wäsche besitzt, hängt ungeordnet, Sauberes und Schmutziges, Winter- und Sommerzeug, um den Ofen. Dem Boden sieht man an, daß er schon tagelang nicht mehr gewischt worden ist. Auf dem Tisch stehen um 3 Uhr noch Resten des Mittagessens. Der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist nicht der leiseste Vorwurf zu machen. Die Schülerinnen leisten in der Schule gewiß, was man von ihnen verlangt. Aber sie vermögen das, was sie dort lernen, nicht in die Praxis umzusetzen. Sie sind in Unordnung aufgewachsen. Die Mutter ist hauswirtschaftlich so unfähig, daß man neben ihr nichts ändern kann oder es auch nicht darf. Für diese Mädchen gibt es nur eines: Sie müssen in einer anderen als der elterlichen Familie hineinwachsen in ihre Pflichten als Frauen und Mütter. Man darf diesen Mädchen die guten Gewohnheiten der Kinderstube nicht dauernd vorenthalten. Wir müssen verhüten, daß die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit die Kinder verfolgt bis ins dritte und vierte Glied. Das ist wie eine Seuche, wie eine ererbte Krankheit, die nie zum Stillstand kommt. Trotz allem Elend, das durch die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit entsteht, ist man sich zu wenig klar, daß man es stärker bekämpfen könnte. Es ist noch nicht lange her, daß mir der Vorsteher einer Bauernhilfskasse die Gründe für die Sanierung von Bauerngütern auseinandersetzte und unter anderen als wesentlichen Grund die Untüchtigkeit der Frau nannte. Ich frug, was für die jungen Mädchen aus diesen Familien geschehe, damit man nicht in wenigen Jahren die Güter ihrer Männer sanieren müsse. Zu meinem Erstaunen hörte ich, daß man sich diese Frage nie überlegt hätte und ich dachte mir doch, daß man manchem Bauern hilfe aus Rücksicht auf die kommende Generation, die es besser machen werde. Sind wir nicht manchmal recht kurzsichtig in unserer fortschrittlichen Zeit? Sind wir sozial ohne wirkliche Vorsorge? Oder scheuen wir uns vor Mitteln und Wegen, welche die Hilfsbedürftigen nicht von sich aus wünschen? Ich kann mir denken, daß junge Mädchen, die in hauswirtschaftlicher Unordnung aufgewachsen sind, gar keine Lust haben, sich hauswirtschaftlich zu betätigen. Sie kennen diese Arbeit nur von der trübsten Seite: Die gehetzte Mutter, die sich abmüht und doch nichts ausrichtet, und die andauernd getadelt wird, die Frau, die keine Freude hat an der Hauswirtschaft und deshalb ihren Töchtern auch keine Freude beibringen kann.

Beim Studium einiger kantonaler Gesetze über die Armenfürsorge ist mir aufgefallen, daß die hauswirtschaftliche Ausbildung der zukünftigen Frau und Mutter nirgends Gegenstand der Fürsorge ist. Glaubt man, daß der hauswirt-

schaftliche Unterricht diese Aufgabe erfüllen könne oder hat man diese Seite der Mädchenerziehung einfach vergessen? Das fortschrittliche zürcherische Armengesetz sagt zwar in § 29 „Den unterstützungsbedürftigen Kindern soll eine gute, ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden“. Wäre es bei der großen Zahl von Mädchen, die befürsorgt und später Frauen und Mütter werden und im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit und deren Folgen nicht geboten, auch die hauswirtschaftliche Erziehung als eine wichtige Art der Fürsorge ausdrücklich zu nennen? Nach dem gleichen Artikel des zürcherischen Gesetzes soll den unterstützungsbedürftigen Kindern „die Erlernung eines Berufes entsprechend ihrer Anlage ermöglicht werden“. Das ist sehr erfreulich, und *wir bekennen uns ausdrücklich zur Berufswahl nach Eignung und Neigung*, auch für die Ärmsten der Allerärmsten. Die Tätigkeit der Hausfrau und Mutter ist jedoch kein Beruf; denn es fehlen dieser Tätigkeit wichtige Voraussetzungen für einen Beruf. In die Augen springend ist immer das Fehlen des Erwerbes für Hausfrauen- und Mutterarbeit. Es sind noch andere Momente: Die in die Ehe eintretende Frau wählt nicht die häusliche Tätigkeit als solche, sondern sie erwählt den Mann und um seinet- und der Kinder willen leistet die Frau Hausarbeit. Bedenken wir ferner, daß mit der Ausübung jeglicher Berufsarbeit Angebot und Nachfrage, die Konkurrenz, verknüpft sind. Auch diese fehlen bei der Tätigkeit der Frau und Mutter.

Wir müssen uns ganz klar sein, daß das Mädchen für einen Beruf vorbereitet werden soll und daß es *daneben* im Hinblick auf eine eventuelle Heirat einer Ausbildung als Frau und Mutter bedarf. Um diese allein geht es uns heute. Wir sprechen nicht von der hauswirtschaftlichen Berufstätigkeit, welche die Hausangestellte ausübt. Meistens ist es aus zeitlichen und anderen Gründen nicht möglich, den Mädchen unmittelbar vor der Eheschließung die notwendige Vorbereitung als Hausfrau und Mutter zukommen zu lassen. Man muß diese auf eine frühere Zeit verlegen, in der Regel in die Zeit nach Schulaustritt, vor Beginn der Erwerbsarbeit oder einer Berufslehre. Viele Armenpfleger haben sich bis jetzt mit Dienstplätzchen geholfen, eingeschoben zwischen Schule und Beruf. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie stark man dabei nach der Eignung und Neigung frägt, wie oft der Armenpfleger in die Lage kommt, einen Zwang auszuüben, weil eben den unterstützungsbedürftigen Kindern und ihren Eltern die Einsicht fehlt, daß die Mädchen einer hauswirtschaftlichen Vorbereitung für später bedürfen.

Es gibt sicher sehr gute Dienstplätzchen. Dennoch ist der Haushaltlehre der Vorzug zu geben. Dieser Lehre liegt ein Vertrag zugrunde. Die Hausfrau als Lehrmeisterin verpflichtet sich, innerhalb einer gewissen Zeit, nämlich innerhalb von 1—2 Jahren, das junge Mädchen in *alle* Gebiete der Hauswirtschaft einzuführen und es erzieherisch gut zu beeinflussen. Vertraglich werden auch geordnet: Der Barlohn, der Naturallohn, die Verpflichtungen im Krankheitsfalle, der Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen, die Dauer der täglichen Arbeitsbereitschaft, die Freizeit und die Lehrabschlußprüfung. Wir sehen in der Haushaltlehre im Vergleich zum Dienstplätzchen einen stärkeren Schutz für das junge, hilfsbedürftige Mädchen und eine weit größere Gewähr, daß es die Grundlagen zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit wirklich erwerben kann. Wir möchten eben diese Ausbildung nicht dem Zufall überlassen. Haushaltlehren können im Privat- oder Bauernhaushalt absolviert werden. Diese Lehre wird allerdings als Berufslehre für die Hausangestellte angesehen. Sie ist es selbstverständlich auch. Es ist jedoch zu wenig bekannt, daß sie Mädchen aus geordneten Verhältnissen und gut situierten Familien als Vorläufer für einen Beruf oder als Vorbereitung für die

spätere Verheiratung dient. Weshalb sollte sie nicht auch für jedes normalbegabte, körperlich gesunde Mädchen aus armengenössigen Familien in Betracht kommen? Sollte der Vormund diesen Weg nicht in allen Fällen ins Auge fassen und sollten nicht gesetzliche Grundlagen angestrebt werden, damit alle normalbegabten, körperlich gesunden Mädchen aus Familien, die längere Zeit der öffentlichen Fürsorge unterstehen, in die Haushaltlehre übergeleitet werden können? Vielleicht scheut man sich da und dort, einen Zwang auszüben. Vielleicht denkt die Armenpflege an anderen Orten an den Erwerb der unterstützten Mädchen. Sie glaubt, daß sie schnell und gut verdienen sollten. Dazu ist zu sagen: Eine Haushaltlehre ist nur scheinbar eine finanzielle Belastung. Sie rechtfertigt sich für später; denn sie ist ein Weg zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit und hauswirtschaftlich tüchtige Frauen und Mütter entlasten den Staat. Die Haushaltlehre ist ja auch die billigste hauswirtschaftliche Ausbildung, bekommt doch die Lehrtochter neben Kost und Logis noch einen kleinen Barlohn. Es entzieht sich auch unserer Kenntnis, wie weit die Haushaltlehre in ihrem Wesen und ihren Möglichkeiten in der öffentlichen Fürsorge bekannt ist. Vielleicht ist das nicht so sehr der Fall. Es ist uns z. B. im Jahresbericht 1937 des Verbandes bernischer Landfrauenvereine folgende Bemerkung aufgefallen: „Nur zu oft wird die landwirtschaftliche Haushaltlehre als letzte Zuflucht ergriffen, namentlich von Vormündern, die ihre Mündel sonst nirgends unterbringen können.“ So ist die Haushaltlehre nicht zu verstehen. Sie ist keine Zwangsversorgung für Schwererziehbare.

Für die Placierung der Haushaltlehrtöchter sollten ausschließlich die maßgebenden Instanzen benutzt werden, die Berufsberatung, die Jugendämter und Jugendsekretariate; denn diese verfügen über die notwendige Erfahrung in diesem besonderen Gebiet und über eine gewisse, allerdings immer noch zu kleine Zahl von vorzüglichen Haushaltlehrmeisterinnen.

In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, die Mädchen direkt aus dem Elternhaus in die Haushaltlehre zu leiten. Die häusliche Erziehung läßt zu viel zu wünschen übrig, als daß man den Frauen ohne weiteres zumuten dürfte, diese Mädchen zu übernehmen. Seit 1935 werden deshalb auf Veranlassung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit besondere *Einführungskurse für den Hausdienst* veranstaltet. In diesen Kursen finden Mädchen, die in den Hausdienst eintreten, oder eine Haushaltlehre machen möchten, Aufnahme. Es sind Übergangsstationen von drei- bis viermonatiger Dauer, einfache Haushaltungsschulen, untergebracht in bestehenden derartigen Schulen oder Heimen. Die Mädchen erlernen einige hauswirtschaftliche Grundlagen. Vor allem werden sie jedoch erzogen und auf die Fremde vorbereitet. Die Kurse für den Privathaushalt und jene für den Bauernhaushalt werden gesondert geführt. Die Teilnehmerinnenzahl beträgt pro Kurs durchschnittlich 18. Vom Herbst 1935 bis Ende 1937 fanden total 47 Kurse statt mit einem Bundesbeitrag von rund 164 000 Fr. Der Bund übernimmt in der Regel 60 % der Kosten, der Kanton 20 %, Gemeinde und private Institutionen die restlichen 20 %, die, was Sie interessieren wird, ca. 45 Fr. für einen dreimonatigen Internatskurs ausmachen. Das ist gewiß eine bescheidene Leistung. In folgenden Kantonen haben bis jetzt Einführungskurse stattgefunden: Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Tessin, Neuenburg, Glarus, St. Gallen, Wallis, Luzern, sowie für Uri, Schwyz und Unterwalden interkantonale Kurse. Dank dieser Kurse konnten annähernd 1000 Mädchen direkt in den Hausdienst oder in die Haushaltlehre geleitet werden. Sie wurden von den Frauen gerne aufgenommen. Die Kurserfolge sind sehr erfreulich. Es ist zu wünschen, daß diese Veranstaltungen von den Armenpflegern auch für ihre Schützlinge benutzt werden.

(Schluß folgt.)